Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600100023)

nachstehend "Rettungsdienstträger" genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Landesverband Nordwest für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend "Kostenträger" genannt

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 RDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 RDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 14.07.2020 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungs- kilometer EUR (ab dem 16. Kilometer):
RTW	1.432,53	0,00
KTW	148,21	2,91
KTW-Fernfahrten	-	-
NEF	655,68	-

- (2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 RDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.
- (3) KTW-Fernfahrten werden nicht gesondert abgerechnet.
- (4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

§ 4 Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.10.2020. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 25.10.2019 und ist öffentlich bekannt zu machen.

Ratzeburg, den 11.2. Aug. 2020	Hamburg, den 13/08/ 2020
Kreis Herzogtum Lauenburg	BKK-Landesverband NORDWEST
Kiel, den 2409000	Köln, den 2 0. Nov. 2020
AOK NORDWEST –Die Gesundheits-kasse.	Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
A//	M.C.
Schwerin, den Ol. 10. 2020	Kiel, den
IKK Nord	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK)
in B Heidt	1A, Viole
Kiel, den 06.10, 2020	Hannover, den 0 5. Nov. 2020
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Schleswig-Holstein	Deutsche Gesetzliche Unfallversiche- rung - Landesverband Nordwest
O. Brown	
Hamburg, den 09. 11.2320	
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Hamburg	